

Nach Prüfung Ihres Auskunftsersuchens können wir Ihnen hierzu folgendes mitteilen:

Zunächst bestehen weder Ansprüche auf Auskunft nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), da weder ein dafür nach § 1 Abs. 1 VIG erforderliches Erzeugnis noch ein Verbraucherprodukt zugrunde liegt, noch nach dem Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), da hier gemäß § 2 Abs. 3 ThürUIG nicht unmittelbar an Umweltinformationen anknüpft wird.

Ein Anspruch auf Auskunft könnte sich daher nur aus dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) ergeben. Für die Hochschulen des Landes (siehe § 1 Abs. 2 ThürHG) findet das Gesetz jedoch nur eingeschränkt Anwendung. Gemäß § 2 Abs. 4 ThürTG gilt dies für die Hochschulen nur, soweit Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben betroffen sind. Die gesetzliche Begrenzung des Auskunftsanspruchs dient dabei ausweislich der Gesetzesbegründung dem Schutz und der Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und schränkt daher in zulässiger und gebotener Weise den Anwendungsbereich des Gesetzes im Bereich von Forschung und Lehre auf die in der Norm genannten Informationen im Zusammenhang mit Drittmitteln ein (Thüringer Landtag, Drs. 6/6684).

Zudem kann der Auskunftsanspruch nach Absatz 4 nicht weitergehen, als dies nach Absatz 3 möglich ist, wonach ebenfalls – zum Schutz und Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit – keine Informationspflicht für die Grundlagen- oder anwendungsbezogene Forschung besteht (zur vergleichbaren Rechtslage zuletzt das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 2020, Az. 3 Bf 183/18).

Die von Ihnen erbetenen Auskünfte gehen jedoch deutlich darüber hinaus. So beziehen sich die von Ihnen gestellten Fragen unter anderem auf die Art der Mittel und vor allem den damit verbundenen Zweck. Hierzu werden detaillierte Projektbeschreibungen und die Vorlage von Verträgen und Vereinbarungen (und deren Änderungen) erbeten sowie Auskünfte zu Mitteln, die sich auf konkrete Personen beziehen. Hierauf besteht nach dem Thüringer Transparenzgesetz jedoch kein Anspruch. Im Übrigen wäre eine Aufstellung für einen Zeitraum von 20 Jahren mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden.

Unabhängig davon, haben sich die Thüringer Hochschulen verpflichtet, Angaben zu drittmittelfinanzierten Vorhaben für die Öffentlichkeit transparent zu machen und unterhalten hierzu seit 2016 unter dem Link <https://fisprojects.tu-ilmenau.de/portal> eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der die Hochschulen, so auch die Friedrich-Schiller-Universität Jena, ihre Daten zu ihren Drittmittelprojekten (einschließlich mit dem Ausland) jährlich einpflegt. Die darin aufgenommenen Angaben entsprechen auch den gesetzlichen Vorgaben des ThürTG.

Zudem unterfallen die Thüringer Hochschulen der Sponsoringrichtlinie des Landes und veröffentlichen seit 2010 in dem im zweijährigen Turnus erscheinenden Sponsoringbericht des Landes auch Spenden, Zuwendungen und Sponsoringleistungen Dritter. Dem Bericht, der unter dem Link <https://innen.thueringen.de/wir/innenrevision> öffentlich zugänglich ist – zuletzt für 2018/2019 –, können daher entsprechende Angaben für die Universität Jena, einschließlich Leistungen von Firmen aus China, entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

